

Hölderlin-Gymnasium Heidelberg

Geschäftsordnung des Elternbeirats

- Stand: 22. Juni 2022 -

Auf Grund des § 57 Abs. 4 Satz 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) vom 01. August 1983 (GBl. 1983, 397) in der derzeit gültigen Fassung und des § 28 der Verordnung des Kultusministeriums für Elternvertretungen und Pflegschaften an öffentlichen Schulen (Elternbeiratsverordnung) vom 16. Juli 1985 (GBl. 1985, 236) in der derzeit gültigen Fassung gibt sich der Elternbeirat des Hölderlin-Gymnasiums Heidelberg folgende Geschäftsordnung:

I. Abschnitt – Allgemeines

§ 1 – Rechtsgrundlagen

Die Grundlagen dieser Geschäftsordnung bilden die §§ 55 und 57 SchG, die §§ 24 bis 29 Elternbeiratsverordnung und hinsichtlich der Wahl der Elternvertreter¹ in der Schulkonferenz § 47 Abs. 7 SchG und § 3 Abs. 1 der Verordnung des Kultusministeriums für Schulkonferenzen an öffentlichen Schulen (Schulkonferenzordnung) vom 8. Juni 1976 (GBl. 1976, 523) in der derzeit gültigen Fassung.

§ 2 – Mitglieder

- (1) Der Elternbeirat ist die Vertretung der Eltern sämtlicher Schüler der Schule. Mitglieder des Elternbeirats sind die gewählten Klassen- und Tutorienelternvertreter sowie deren Stellvertreter.
- (2) Die Eltern der Schüler einer Klasse wählen aus ihrer Mitte einen Klassenelternvertreter und einen Stellvertreter entsprechend den aus §§ 8 und 10 dieser Geschäftsordnung folgenden Grundsätzen. Auf Antrag mindestens eines Wahlberechtigten ist für die Wahl ein Wahlleiter zu bestimmen.
- (3) Die Eltern der Jahrgangsstufen wählen die Elternvertreter und Stellvertreter der jeweiligen Tutorien. Diese werden für zwei Jahre gewählt.

¹ In dieser Geschäftsordnung wird an zahlreichen Stellen, an denen Personen und deren Funktionen benannt werden, ausschließlich die maskuline Sprachform verwendet. Dies dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit und dem besseren Verständnis der Satzung. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in dieser Geschäftsordnung grundsätzlich sämtliche Geschlechter angesprochen sind.

Für die Zusammensetzung des Elternbeirats gelten § 57 Abs. 3 Satz 2 SchG und § 25 Elternbeiratsverordnung.

§ 3 – Aufgaben

Für das Recht und die Aufgabe des Elternbeirats, die Erziehungsarbeit der Schule zu fördern und mit zu gestalten, gelten die §§ 55 und 57 SchG mit der Maßgabe, dass § 55 Abs. 4 SchG auch auf die Behandlung von Angelegenheiten einzelner Schüler in Ausschüssen des Elternbeirats Anwendung findet.

II. Abschnitt – Wahl der Funktionsinhaber

§ 4 – Wahl des Vorsitzenden und Stellvertreters

- (1) Wahlberechtigt sind gemäß § 57 Abs. 4 Satz 1 SchG und § 25 Elternbeiratsverordnung die Elternvertreter und ihre Stellvertreter.
- (2) Wählbar als Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender sind die in Absatz 1 genannten Wahlberechtigten. Nicht wählbar sind gemäß § 26 Abs. 1 und 2 Elternbeiratsverordnung:
 1. Schulleiter, stellvertretende Schulleiter und Lehrer einer öffentlichen Schule des Landes;
 2. Ehegatten der Lehrer der Schule;
 3. Ehegatten der gesetzlichen Vertreter des Schulträgers, ihre allgemeinen Stellvertreter sowie die beim Schulträger für die Schulverwaltung zuständigen leitenden Beamten;
 4. Wahlberechtigte, die bereits an einer anderen Schule desselben Schulträgers eines dieser Ämter innehaben.
- (3) Wählbar sind die in Absatz 1 genannten Wahlberechtigten auch, wenn sie bei der Wahl selber nicht anwesend sind, aber ihre Bereitschaft zur Kandidatur erklärt haben.
- (4) Für den Wahltermin gilt § 26 Abs. 3 und 4 Elternbeiratsverordnung. Danach findet die Wahl nach der Wahl der Mitglieder des Elternbeirats, spätestens aber innerhalb von neun Wochen nach Beginn des Unterrichts in dem Schuljahr statt, das auf den Ablauf der Amtszeit der bisherigen Amtsinhaber folgt.

§ 5 – Sonstige Funktionsinhaber

- (1) Vom Elternbeirat sollen zudem die folgenden sonstigen Funktionsinhaber gewählt werden:
 1. ein Schriftführer. Dieser kann fest gewählt sein für die Amtszeit (§ 11) oder für jede Elternbeiratssitzung und jede Vorstandssitzung neu bestimmt werden. Ist er fest gewählt, dann ist er automatisch Mitglied des Vorstands.
 2. in der Regel 3-5 Beisitzer. Diese sollen weitere Funktionen wie Kassenwart, Stufenvertreter (Unter-, Mittel- und Oberstufe) oder andere, aktuell im Vorstand zu vergebenden Aufgaben erfüllen.
 3. mindestens ein Kassenprüfer.
- (2) Für die Wahl der sonstigen Funktionsinhaber gilt § 4 entsprechend.

§ 6 – Vorstand des Elternbeirats

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie die sonstigen Funktionsinhaber mit Ausnahme der Kassenprüfer bilden den Vorstand des Elternbeirats, der die Geschäfte des Elternbeirats führt und die Kontakte zu Direktion und Lehrerkollegium sowie zu den Organen der Schüler, insbesondere zur Schülermitverwaltung (SMV), ständig pflegt. Die Vorsitzenden sowie der gesamte Vorstand sind über der ganzen Schulgemeinschaft bekannte E-Mail-Adressen erreichbar. Diese sollen auf der Webseite der Schule zeitnah nach der Wahl (spätestens 4 Wochen später) publiziert werden.

§ 7 – Vorbereitung der Wahl, Einladung

- (1) Die Vorbereitung der Wahl obliegt gemäß § 26 Abs. 6 in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Elternbeiratsverordnung dem geschäftsführenden Vorsitzenden des Elternbeirats, im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter. Sind beide verhindert, so beauftragt der geschäftsführende Vorsitzende des Elternbeirats ein Elternbeiratsmitglied mit der Wahlvorbereitung.
- (2) Die Einladung muss den Mitgliedern des Elternbeirats spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin bekanntgegeben werden; dies kann entweder schriftlich, per E-Mail oder durch Vermittlung der Schulleitung über die Schüler erfolgen.

§ 8 – Wahlleiter

- (1) Wahlleiter ist, wem gemäß § 7 Abs. 1 die Wahlvorbereitung obliegt. Kandidiert der Wahlleiter zur Wahl des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, bestimmen die anwesenden Wahlberechtigten einen neuen Wahlleiter, der die Wahlleitung übernimmt.

- (2) Der Wahlleiter ist dafür verantwortlich, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird und insbesondere die Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit eingehalten werden. Er stellt zu Beginn der Sitzung die Wahlfähigkeit des Elternbeirats (§ 9) fest.
- (3) Der Wahlleiter oder einer der anwesenden Gewählten hat
 1. anwesende und nicht anwesende Gewählte aufzufordern, die Erklärung über die Annahme der Wahl (§ 10 Abs. 1 Nr. 7) abzugeben;
 2. nach erklärter Annahme der Wahl die Namen und E-Mail-Adressen der Gewählten unverzüglich allen Mitgliedern des Elternbeirats, dem Schulleiter und dem geschäftsführenden Gesamtelternbeirat schriftlich mitzuteilen.

§ 9 – Wahlfähigkeit

Der Elternbeirat ist wahlfähig, wenn mindestens die Hälfte der Klassen und Tutorien durch ihre jeweiligen Elternvertreter oder Stellvertreter vertreten ist. Die Wahlfähigkeit wird vermutet. Bezweifeln mindestens drei Wahlberechtigte die Wahlfähigkeit und wird daraufhin festgestellt, dass weniger als die Hälfte der Klassen und Tutorien vertreten ist, so ist unverzüglich zu einem Wahlgang in einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann wahlfähig, wenn weniger als die Hälfte der Klassen und Tutorien vertreten ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 10 – Wahlverfahren

- (1) Für Wahlen gelten gemäß § 26 Abs. 6 Elternbeiratsverordnung die Abstimmungsgrundsätze des § 18 Elternbeiratsverordnung mit folgender Maßgabe:
 1. Die Wahl findet auf Antrag mindestens eines Wahlberechtigten geheim statt.
 2. Wird ein Antrag nach Nummer 1 nicht gestellt, wird durch Handzeichen abgestimmt. Dies gilt auch im Fall einer Online- oder Hybrid-Sitzung, wobei in diesem Fall auch eine formlose Online-Umfrage zulässig ist.
 3. Jeder Stimmberechtigte hat genau eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
 4. Briefwahl bei reiner Präsenzsitzung ist nicht zulässig.
 5. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind, in dieser Reihenfolge, in getrennten Wahlgängen zu wählen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter können alternativ gemeinsam gewählt werden.
 6. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit ist in der gleichen Sitzung ein zweiter Wahlgang durchzuführen; ergibt sich auch

dabei keine Mehrheit, so entscheidet das Los.

7. Die Gewählten haben dem Wahlleiter zu erklären, ob sie die Wahl annehmen; die Erklärung ist von einem bei der Wahl Anwesenden unverzüglich, von einem Abwesenden innerhalb einer Woche ab Aufforderung (§ 8 Abs. 3 Nr. 1) abzugeben.
 8. Wird die Annahme der Wahl abgelehnt, so ist sie möglichst rasch zu wiederholen.
- (2) Für die Wahl der sonstigen Funktionsinhaber gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass sie vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, geleitet wird. Die sonstigen Funktionsinhaber können gemeinsam oder in getrennten Wahlgängen gewählt werden.
- (3) Online-Wahlen sind zulässig, wenn die Sitzung gemäß § 15 Abs. 5 nicht in Präsenz oder hybrid stattfindet. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass das für geheime Wahlen genutzte Instrument den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Wahlgrundsätzen aus Abs. 1 Nr. 3 genügt. Es ist ausreichend, die zugehörigen Zugangsdaten unmittelbar vor der Wahl an die Wahlberechtigten zu verteilen.

§ 11 – Amtszeit

- (1) Für die Amtszeit des Vorsitzenden des Elternbeirats und seines Stellvertreters gelten folgende Regelungen:
1. Die Amtszeit endet mit dem Ende des Schuljahres, in dem der Vorsitzende und sein Stellvertreter gewählt worden sind. Danach versehen sie das Amt nur noch geschäftsführend bis zur Neuwahl. Für Beginn und Ende der Amtszeit gilt gemäß § 26 Abs. 6 Elternbeiratsverordnung § 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Elternbeiratsverordnung entsprechend.
 2. Für die vorzeitige Beendigung der Amtszeit gelten gemäß § 26 Abs. 6 Elternbeiratsverordnung die Vorschriften des § 16 Elternbeiratsverordnung entsprechend mit folgender Maßgabe:
 - a. Das Amt erlischt insbesondere dann vorzeitig, wenn das Kind die Schule vor Ende der Amtszeit verlässt.
 - b. Der Vorsitzende des Elternbeirats kann vor Ablauf der Amtszeit sein Amt durch Erklärung gegenüber den Wahlberechtigten oder seinem Stellvertreter niederlegen.

- c. Für den Rest der Amtszeit ist unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen, wenn der Vorsitzende und sein Stellvertreter vorzeitig aus ihrem Amt ausscheiden.
 - d. Für die Neuwahl gelten die §§ 4 bis 10 entsprechend.
 - e. Der Vorsitzende des Elternbeirats und sein Stellvertreter können vor Ablauf der Amtszeit dadurch abberufen werden, dass die Mehrheit der Wahlberechtigten einen Nachfolger für den Rest der laufenden Amtszeit wählt. Die Wahl muss erfolgen, wenn ein Viertel der Wahlberechtigten schriftlich darum nachsucht. Für die Einladung gilt § 7 Abs. 1 Satz 1 mit der Maßgabe, dass der betroffene Amtsinhaber als verhindert gilt, und Abs. 2.
- (2) Für die Amtszeit der sonstigen Funktionsinhaber gilt Absatz 1 entsprechend. Im Falle der vorzeitigen Beendigung der Amtszeit eines sonstigen Funktionsinhabers entscheidet der Vorstand binnen vier Wochen nach dem Ausscheiden des Amtsinhabers nach pflichtgemäßem Ermessen, ob eine Neuwahl erforderlich ist. Für die Neuwahl gelten die §§ 4 bis 10 entsprechend.

III. Abschnitt – Wahl der Elternvertreter in der Schulkonferenz

§ 12 – Wahl der Vertreter in der Schulkonferenz

- (1) Die Wahl der Vertreter der Eltern und deren Stellvertreter in der Schulkonferenz gemäß § 3 Abs. 1 Schulkonferenzordnung erfolgt nach der Wahl des Vorsitzenden des Elternbeirats, seines Stellvertreters und der sonstigen Funktionsinhaber. Der Vorsitzende des Elternbeirats ist kraft seines Amtes Mitglied der Schulkonferenz.
- (2) Für die Wahl gelten die §§ 4 bis 10 entsprechend mit folgender Maßgabe:
1. Die Wahl wird vom Vorsitzenden des Elternbeirats, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, geleitet.
 2. Die Wahl kann in der gleichen Sitzung vorgenommen werden, in der Vorsitzender, Stellvertreter und sonstige Funktionsinhaber gewählt werden; Voraussetzung ist, dass in der Einladung auf die Durchführung dieser Wahl besonders hingewiesen wurde. Die Vertreter und ihre Stellvertreter können auch gemeinsam gewählt werden.
 3. In die Schulkonferenz gewählt werden gemäß § 2 Abs. 9 Schulkonferenzordnung in Verbindung mit § 47 Abs. 9 SchG drei Vertreter und

drei Stellvertreter.

- Die Namen und Anschriften der Gewählten sind in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl unverzüglich dem Schulleiter und allen Elternbeiratsmitgliedern schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen. Die Mitglieder der Schulkonferenz sollen auf der Webseite der Schule zeitnah nach der Wahl (spätestens 4 Wochen später) publiziert werden.

IV. Abschnitt – Wahlanfechtung

§ 13 – Anfechtungsverfahren

Für die Wahlanfechtung gilt § 19 Elternbeiratsverordnung mit folgender Maßgabe:

- Der Einspruch kann nur von einem Wahlberechtigten erhoben werden.
- Ein Einspruch gegen die Wahl ist nur begründet, wenn gegen die Vorschriften des § 26 Elternbeiratsverordnung oder die Vorschriften der §§ 4, 5, 7-10 und 12 dieser Geschäftsordnung verstoßen worden ist und eine Berichtigung nicht rechtzeitig erfolgte, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.
- Liegen die Voraussetzungen von Nr. 2 offensichtlich nicht vor, kann der Vorstand den Einspruch einstimmig als unzulässig verwerfen. Dies gilt auch, wenn die Wahl sämtlicher Funktionsinhaber angefochten wird.
- Die Wahl kann nicht deshalb angefochten werden, weil sie später als neun Wochen nach Beginn des Unterrichts (§ 4 Abs. 4 Satz 2) durchgeführt wurde.
- Der Einspruch ist binnen einer Woche nach der Wahl unter Darlegung der Gründe schriftlich beim Elternbeiratsvorsitzenden einzulegen. Richtet sich der Einspruch gegen die Wahl des Elternbeiratsvorsitzenden, muss der Vorstand schriftlich informiert werden.
- Über den Einspruch entscheidet der Elternbeirat binnen zweier Wochen nach Eingang beim Vorsitzenden. Dabei ist der Elternvertreter, dessen Wahl angefochten ist, nicht stimmberechtigt.
- Wird die Wahl sämtlicher Funktionsinhaber angefochten, beauftragt der Elternbeirat ein nicht betroffenes Mitglied mit der Durchführung des Wahlanfechtungsverfahrens.
- Die Entscheidung über den Einspruch ist von demjenigen, dem die Durchführung der Wahlanfechtung obliegt, dem Einsprecher sowie dem

Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wurde, unter Angabe der wesentlichen Gründe dem Elternbeirat schriftlich bekannt zu geben.

9. Wird die Wahl für ungültig erklärt, ist nach den Vorschriften dieser Geschäftsordnung eine Neuwahl vorzunehmen.
10. Ein Elternvertreter dessen Wahl angefochten wird, übt sein Amt aus, solange die Wahl nicht für ungültig erklärt ist.

V. Abschnitt – Aufgaben der Funktionsinhaber, Sitzungen; Weiterleitung von E-Mails

§ 14 – Aufgaben

- (1) Der Vorsitzende vertritt den Elternbeirat. Ihm obliegen insbesondere die Aufgaben gemäß § 27 Abs. 1 Elternbeiratsverordnung. Im Verhinderungsfalle tritt an seine Stelle sein Stellvertreter.
- (2) Die sonstigen Funktionsinhaber haben die Aufgabe, den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden in ihrer Arbeit zu unterstützen. Bei Angelegenheiten aus dem Schulalltag können der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende alleine tätig werden. Bei darüberhinausgehenden Angelegenheiten stimmen sie sich mit den sonstigen Funktionsinhabern (dem Vorstand) ab.
- (3) Der Schriftführer hat die Aufgabe, den Gegenstand der Beratungen des Elternbeirats sowie des Vorstands und deren Beschlüsse schriftlich niederzulegen. Außerdem hält er Wahlergebnisse - ggf. gemeinsam mit dem Wahlleiter - sowie die Wahlfähigkeit im Protokoll fest. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer freizugeben.
- (4) Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:
 1. Förderung der regelmäßigen und konstruktiven Kommunikation unter Eltern und zwischen Eltern sowie die Kommunikation mit der Schule.
 2. Dazu gehören u.a. das Vernetzen von Eltern mit gemeinsamen Interessen, die Vermittlung von hilfreichen Informationen und die Unterstützung bei Gesprächen mit der Schulleitung oder Lehrkräften.
 3. Unterstützung bei Angelegenheiten und Veranstaltungen der Schule, die vom Vorstand für wichtig gehalten werden.
 4. Aufstellen und Führen eines nichtöffentlichen Elternbeirats-Mail-Verteilers, der die Namen und Klassenzugehörigkeit aller Elternvertreter und ihrer Stellvertreter

aller Klassen und Tutorien enthält. Dieser dient der effizienten Kommunikation zwischen Vorstand und Elternbeirat.

5. Erstellen einer Kopie desselben Verteilers („öffentlicher Verteiler“). Dieser wird allen Elternvertretern und ihren Stellvertretern zugänglich gemacht und dient Elternvertretern und ihren Stellvertretern zur Kommunikation untereinander. Die Nutzung sollte sich auf wesentliche, schulrelevante Themen beschränken, um ungewollte Kommunikation („Spam“) zu vermeiden. Einzelpersonen können sich aus dem Verteiler entfernen lassen.
 6. Weiterleitung von E-Mails an den nicht-öffentlichen Elternbeiratsverteiler. Dabei dürfen die persönlichen Daten der Empfänger nicht sichtbar sein.
- (5) Die Richtlinien der Weiterleitung sind in Anhang 1 beschrieben. Bei Themen, wo der Vorstand keine Einigkeit bzgl. der Weiterleitung findet, muss Rücksprache mit dem Elternbeirat gehalten werden.

§ 15 – Sitzungen des Elternbeirats, Einladung

- (1) Der Elternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Schuljahr zusammen.
- (2) Zu den Sitzungen des Elternbeirats sind die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung einzuladen; dies kann entweder schriftlich oder per E-Mail erfolgen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen; sie kann in dringenden Fällen verkürzt werden.
- (3) Der Elternbeirat ist innerhalb von zwei Wochen unter Angabe des zu behandelnden Themas einzuberufen, wenn dies
 1. mindestens ein Drittel der Mitglieder,
 2. mindestens drei Mitglieder des Vorstandes oder
 3. der Schulleiterschriftlich, per E-Mail oder telefonisch beim Vorsitzenden beantragen.
- (4) Der Vorsitzende kann zu den Sitzungen des Elternbeirats den Schulleiter, seinen Stellvertreter und weitere Personen (z.B. Vertreter der SMV, Personalrat, Schulpsychologe, Eltern mit wichtigen Anliegen o.ä.) einladen. Der Vorsitzende muss die jeweilige Person einladen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Elternbeirats oder mindestens drei Mitglieder des Vorstandes schriftlich, per E-Mail oder telefonisch beantragen. Für die Teilnahme des Schulleiters, seines Stellvertreters und weiterer Personen an den Sitzungen des Elternbeirats gilt § 27

Abs. 2 und 3 der Elternbeiratsverordnung.

- (5) Sitzungen sollen in Präsenz stattfinden. Sie dürfen hybrid oder vollständig online stattfinden, wenn die Mehrheit des Vorstandes dies beschließt und ihre Entscheidung schlüssig in der Einladung begründet. Diese Entscheidung kann durch eine – per formlose E-Mail an den Vorstand herbeigeführte Mehrheitsentscheidung des Elternbeirats – innerhalb von sieben Tagen nach der Einladung zur Sitzung aufgehoben werden.
- (6) Für Online-Abstimmungen gilt § 10 Abs. 3 entsprechend.

§ 16 – Beratung und Abstimmung im Elternbeirat

- (1) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können, wenn dies von der Mehrheit gewünscht wird, in der Sitzung behandelt, jedoch nur beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der Klassen und Tutorien vertreten ist und alle Wahlberechtigten einverstanden sind. Die Vermutung des § 9 S. 2 ist nicht anwendbar.
- (2) Für die Beschlussfähigkeit des Elternbeirats gilt § 9 entsprechend.
- (3) Der Elternbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 gilt entsprechend.
- (5) Der Vorsitzende kann dringende Einzelfragen im Wege der schriftlichen, der E-Mail- oder Online-Umfrage im Elternbeirat abstimmen lassen. Die Dringlichkeit wird im Vorstand durch einfachen Mehrheitsbeschluss festgestellt. Der Vorsitzende hat hierbei allen Mitgliedern des Elternbeirats den Abstimmungsgegenstand schriftlich oder per E-Mail darzulegen und sie aufzufordern, sich innerhalb einer von ihm gesetzten Frist zu äußern. Diese Frist muss mindestens eine Woche betragen. Muss eine Einzelfrage vor Ablauf einer Woche entschieden werden, so darf die Frist aus Satz 3 entsprechend unterschritten werden. Stimmt ein Mitglied nicht rechtzeitig ab, so gilt dies als Stimmenthaltung.

Das Abstimmungsergebnis ist vom Vorsitzenden in einer Niederschrift festzuhalten und den Mitgliedern des Elternbeirats innerhalb einer Frist von höchstens 14 Tagen mitzuteilen. Jedem Mitglied des Elternbeirats ist auf Verlangen Einsicht in die Abstimmungsunterlagen zu gewähren.

- (6) Der Gegenstand der Beratungen, die Beschlussfassung und das Abstimmungsergebnis sind vom Vorsitzenden bzw. Schriftführer in einer Niederschrift festzuhalten.

§ 17 – Ausschüsse, Arbeitskreise

Der Elternbeirat kann Ausschüsse und Arbeitskreise bilden, die aus Mitgliedern des Elternbeirats bestehen. Für die Ausschüsse und Arbeitskreise gelten § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 2, 4 und 5 S. 1 und 2 sowie § 16 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

§ 18 – Sitzungen des Vorstands, Einladung

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch drei Mal in jedem Schuljahr zusammen.
- (2) Zu den Sitzungen des Vorstandes lädt der Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung ein; wegen der Frist und Art der Einladung gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Der Vorsitzende ist verpflichtet, den Vorstand innerhalb von zwei Wochen unter Angabe des zu behandelnden Themas einzuberufen, wenn dies
 1. mindestens drei Mitglieder des Vorstandes oder
 2. der Schulleiterverlangen.
- (4) Der Vorsitzende oder die einfache Mehrheit des Vorstandes können zu den Sitzungen des Vorstandes den Schulleiter und seinen Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einladen. Es können auch weitere Personen ohne Stimmrecht eingeladen werden.

§ 19 – Beratung und Abstimmung im Vorstand

- (1) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können, wenn dies von der Mehrheit gewünscht wird, in der Sitzung behandelt, jedoch nur beschlossen werden, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes anwesend sind (in Präsenz oder online). Briefwahl ist zulässig (schriftlich oder per E-Mail). Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einer zweiten Sitzung

einzuladen. In dieser Sitzung ist der Vorstand auch dann beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsmitglieder anwesend sind (in Präsenz oder online). Hierauf und auf den Abstimmungsgegenstand ist in der Einladung hinzuweisen.

- (4) Abstimmungsergebnisse des Vorstands sind vom Vorsitzenden bzw. Schriftführer in einer Niederschrift festzuhalten.

§ 20 – Leitlinien für die Weiterleitung von E-Mails an die Elternvertreter

Der Elternbeirat erarbeitet Leitlinien für die Weiterleitung von E-Mails an die Elternvertreter. Diese sind der Geschäftsordnung als Anhang 1 beigelegt.

VI. Abschnitt – Änderung der Geschäftsordnung, Schriftform

§ 21 – Änderung der Geschäftsordnung

Für die Änderung dieser Geschäftsordnung durch den Elternbeirat gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

1. Eine Abstimmung im Wege der schriftlichen Umfrage ist nicht statthaft.
2. Die Abstimmung ist nur zulässig, wenn diese in der Tagesordnung vorgesehen war.
3. Für eine Änderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 22 – Schriftform

Soweit in dieser Geschäftsordnung die Schriftform verlangt wird, genügen dieser auch eigenhändig unterschriebene Schriftstücke, die als Anhang einer E-Mail übersandt werden.

VII. Abschnitt – Beitragserhebung, Kassenführung

§ 23 – Kostendeckung

Für die Deckung der notwendigen Kosten kann der Elternbeirat freiwillige Beiträge erheben.

§ 24 – Elternbeiratskasse

- (1) Der Kassenwart führt die laufenden Kassengeschäfte im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden.
- (2) Der Elternbeirat bestellt aus seiner Mitte durch Wahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder mindestens einen Kassenprüfer, der einmal im Schuljahr die Kassenführung prüft.

- (3) Dem Elternbeirat ist nach Ablauf eines jeden Schuljahres ohne besondere Aufforderung in angemessener Frist Rechnung zu legen. Die Entlastung des Kassenwartes durch den Elternbeirat hat jedes Jahr, nach Prüfung der Kasse durch mindestens einen Kassenprüfer zu erfolgen

VIII. Abschnitt – Inkrafttreten

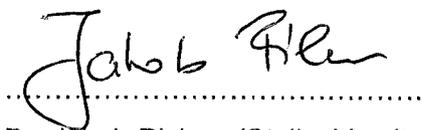
§ 25 – Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 11. Juli 2022 in Kraft

Beschlossen am 11. Juli 2022 in der Sitzung des Elternbeirats.



Mareike Schamoni (Vorsitzende des Elternbeirats)



Dr. Jakob Pichon (Stellv. Vorsitzender des Elternbeirats)



(Schriftführer)

Anhang 1 - Leitlinien für die Weiterleitung von E-Mails an die Elternvertreter

- (1) Grundsätzlich werden Nachrichten von folgenden Personen immer weitergeleitet:
 1. Schulleitung
 2. Sekretariat
 3. Lehrer
 4. Stadt Heidelberg (z.B. Amt für Schule und Bildung)
 5. Kultusministerium
 6. Bund der Freunde

- (2) Grundsätzlich werden Infos von folgenden Personen immer weitergeleitet, aber nicht unbedingt die ursprünglichen E-Mails (da sie oft zu groß sind):
 1. Infodienst Eltern (nur der Link)
 2. Theater und Orchester Heidelberg
 3. Gesamtelternbeirat (dabei sicherstellen, für welche Schulart bzw. Klassenstufe die Infos relevant sind)

- (3) Grundsätzlich werden Nachrichten von folgenden Personen nicht weitergeleitet:
 1. Kommerzielle Anbieter (z. B. Austauschprogramme, Berufsmessen, Workshops, Trainings)
 2. Politische Parteien oder Gruppen
 3. Einladungen zu Events, die Eintritt verlangen und nicht von der Schule oder ihren Partnern (wie z. B. dem Theater) veranstaltet werden

- (4) Alle Nachrichten, die nicht in die obengenannten Kategorien fallen, werden nach folgenden Kriterien einzeln bewertet:
 1. Sind die Infos bzw. Veranstaltungen für Eltern von Gymnasiasten direkt relevant und sind einige Eltern unserer Schule wahrscheinlich daran interessiert? Falls ja, sollte weitergeleitet werden.
 2. Geht es hauptsächlich darum, Eltern über bestimmte Möglichkeiten, Initiativen oder Veranstaltungen als mündige Bürger zu informieren? → Wenn ja, weiterleiten.
 3. Ist die E-Mail als Werbung gestaltet oder wird Druck in irgendeiner Form ausgeübt? → Nicht weiterleiten!

4. Haben Eltern in der Vergangenheit Interesse an solche Infos ausgesprochen?
→ Ggf. weiterleiten.
 5. Auf Bitten einzelner Eltern sollten deren Anliegen an den gesamten EB weitergeleitet werden, wenn sie ein Thema betreffen, das die Schule oder Elternarbeit direkt betrifft.
- (5) Fallbeispiel: Bei der Elterninitiative „G9 jetzt! BW“ werden die Informationen weitergeleitet, wenn sie rein informativ sind und sie die freie Entscheidung der Familien berücksichtigen. So können interessierte Eltern dankbar dafür sein, mögliche Ansprechpartner in der Initiative zu finden; Eltern, die sich für die Initiative nicht interessieren können die Nachricht einfach sofort löschen.
- (6) Begleittexte zu weitergeleiteten E-Mails und E-Mails an die Eltern(vertreter), die vom EB-Vorsitz oder -Vorstand verfasst werden, sollen neutral sein.